

Reimer Bracker / Jörg Hollmann

Kommunalpolitischer Leitfaden I

Kandidatenaufstellung für die Kommunalwahl 2008

4. Auflage 2007

Kommunalpolitische Vereinigung (KPV)
der CDU Schleswig-Holstein

Impressum

Herausgeber: KPV-Landesverband
Sophienblatt 44-46
24114 Kiel

Redaktion: Jörg Hollmann
Tel. 0431-6609922
joerg.hollmann@cdu-sh.de

4. Auflage, Oktober 2007

Ingbert Liebing, MdB
KPV-Landesvorsitzender



Sehr geehrte Damen und Herren,
 liebe CDU-Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker!

Der Termin für die nächste **Kommunalwahl** ist auf den **25. Mai 2008** festgelegt worden.

Es wird also Zeit, mit den Vorbereitungen auf allen Ebenen intensiv zu beginnen. Dazu gehört vor allem die Aufstellung geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten für die kommunalen Vertretungen.

Bis in den Mai 2007 hinein hat es noch Änderungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes und der Wahlordnung durch den Landtag gegeben. Die Kommunalpolitische Vereinigung der CDU hält es wie 1997 und 2002 für wichtig, jetzt die notwendigen Informationen an die Orts- und Kreisverbände der CDU zu geben. Deshalb legen wir Ihnen diesen **Kommunalpolitischen Leitfaden I** in seiner bereits 3. Auflage vor. Der Leitfaden III zum Thema „Die konstituierende Sitzung der Vertretung“ wird ebenfalls überarbeitet und im 2. Quartal 2008 erscheinen.

Zur Kandidatenaufstellung möchte ich gern an dieser Stelle auf einige Besonderheiten bei der Kommunalwahl aufmerksam machen:

- die Wahlzeit beträgt 5 Jahre. Dieses muss bei der Länge der Liste für Nachrücker beachtet werden,
- die Wahlberechtigung gilt bereits ab 16 Jahre, während die Wählbarkeit bei 18 Jahren liegt,
- EU-Bürger haben aktives und passives Wahlrecht,
- auf Orts- und Kreisebene werden unsere Direkt- und Listenkandidaten ausschließlich in **Mitgliederversammlungen** aufgestellt. Damit entfällt die Delegiertenwahl in den Ortsverbänden,
- die **Einreichungsfrist** für die Wahlvorschläge endet **am 7. April 2008!** Deshalb sollte die Kandidatenaufstellung und die Einreichung der Wahlvorschläge schon vor den Osterferien 2008 (20. März bis 5. April 2008) abgeschlossen sein!

Zu diesen Punkten, aber natürlich auch zu allen anderen rechtlichen Fragen, finden Sie in dieser Broschüre die notwendigen Angaben. Wenn Sie Nachfragen haben, wenden Sie sich bitte an unseren KPV-Landesgeschäftsführer Jörg Hollmann (☎ 0431/66099-22, e-mail: joerg.hollmann@cdu-sh.de).

Ich danke dem leider in diesem Jahr verstorbenen Reimer Struve und Bürgermeister Volker Dornquast für die Idee und Umsetzung der 1. und 2. Auflage dieses Leitfadens in den Jahren 1997 und 2002 gemeinsam mit Reimer Bracker und Jörg Hollmann. Reimer Bracker und Jörg Hollmann danke ich für die Neufassung der 3. und 4. Auflage unseres Kommunalpolitischen Leitfadens I und CDU-Kreisgeschäftsführer Rainer Hausen für seine Zuarbeit.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg bei der kommenden Kommunalwahl,

Ingbert Liebing

Inhaltsverzeichnis

Einführung

| | Seite |
|---|--------------|
| 1. Grundlagen für die Kandidatenaufstellung | 5 |
| 2. Gesetzliche Regelungen | 5 |
| 3. Satzung der CDU | 6 |
| 4. Einzelfragen | 6 |
| 4.1. Mitgliederversammlungen | 6 |
| 4.2. Geheime Abstimmung | 7 |
| 4.3. Wahlmodus | 7 |
| 4.4. Aufstellung der Kandidaten | 7 |
| 4.5. Frauenquorum | 9 |
| 5. Fristen | 10 |
| 6. Unvereinbarkeit von Amt und Mandat | 11 |
| Zusammenfassung/Grundsätze | 13 |
| | |
| Muster: | |
| | |
| 1. Einladung zum CDU-Kreisparteitag | 14 |
| 2. Ablaufschema zur Durchführung eines CDU-Kreisparteitages | 15 |
| 3. Einladung zur Ortsmitgliederversammlung | 23 |
| 4. Ablaufschema zur Durchführung einer CDU-Ortsmitgliederversammlung | 24 |
| 5. Einladung zur Wahlkreismitgliederversammlung zur Vornominierung einer Kreistagskandidatin/eines Kreistagskandidaten | 28 |
| | |
| Anlagen | 29 ff |

Kandidatenaufstellung für die Kommunalwahl 2008

1. Grundlagen für die Kandidatenaufstellung

Das Verfahren zur Aufstellung der Kandidaten richtet sich nach:

- dem Parteiengesetz
- dem Gemeinde- und Kreiswahlgesetz für Schleswig-Holstein (GKWG)
- sowie der Satzung der CDU Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Bundesstatut der CDU.

Die wichtigsten Auszüge aus diesen Grundlagen finden Sie in der Anlage.

2. Gesetzliche Regelungen

Nach § 17 des Parteiengesetzes muss die Aufstellung von Bewerbern für die Wahlen zu **Volksvertretungen in geheimer Abstimmung erfolgen.**

Nach § 20 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) muss der Bewerber in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung, d.h. für die CDU in einer **Mitgliederversammlung** gewählt werden. Gemäß § 20 Abs. 3 GKWG können **auch Nichtmitglieder von Parteien als Direkt- und Listenkandidaten aufgestellt werden!** Sie haben aber bei der Aufstellungsversammlung **kein Stimmrecht!**

Nach § 6 Absatz 1 Ziffer 2 GKWG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 1 GKWG sind auch „**alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union**“ wählbar. Nach § 3 Absatz 1 Ziffer 1 GKWG ist wahlberechtigt, **wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Wählbarkeit (passives Wahlrecht) hat weiterhin nur, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat** (§ 6 Absatz 1 Ziffer 1 GKWG).

Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit

- der Einberufung der Versammlung,
- der Wahl der Bewerberinnen und Bewerber in der Versammlung

müssen in der Versammlung ausgeräumt werden (Anlage 14 zur GKWO).

3. Satzung der CDU

Gemäß § 28 i.V.m. § 27 der Landessatzung der CDU sind sowohl die Direktkandidaten als auch die Listenkandidaten für die **Wahlen zum Kreistag** durch Kreisparteitage zu wählen.

Vornominierung von Kreistagskandidaten:

Die **Ortsverbände haben für die Direktkandidaten ein Vorschlagsrecht**. Wie die Ortsverbände ihr Recht wahrnehmen, ist in der Satzung nicht geregelt. In der Regel findet eine **Vornominierung in einer Wahlkreis-Mitgliederversammlung** statt. Die **Vornominierung** geschieht unbeschadet des Rechtes der einzelnen Mitglieder, im Rahmen des Kreisparteitages Alternativvorschläge zu machen.

4. Einzelfragen

4.1 Mitgliederversammlungen

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- Die Mitglieder der Versammlung müssen zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigt sein, also z.B. das **16. Lebensjahr** vollendet haben, im Wahlgebiet seit sechs Wochen ihre Wohnung haben und zum Zeitpunkt der Versammlung ihre Hauptwohnung im Wahlgebiet haben.
- Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Einen Ausschluss wegen Beitragsrückstand gibt es nicht, da das Wahlrecht nur zwischen Mitglied und Nicht-Mitglied unterscheidet.
- Die Kandidatenaufstellung muss als **ausdrücklicher Tagesordnungspunkt** in der Einladung erscheinen.
- Die Einladung muss form- und fristgerecht, d.h. mit einer **Ladungsfrist von 2 Wochen**, erfolgen und an alle aktiv-wahlberechtigten Mitglieder in der Partei in dem betreffenden Wahlgebiet ergangen sein (nach BGB §§ 187, 188 muss die Einladung 14 + 1 Tag vor dem Termin beim Mitglied eingegangen sein, es gilt nicht der Poststempel).
- Organisatorisch muss sichergestellt sein, dass sich bei der **Abstimmung nur die wahlberechtigten Mitglieder** des Wahlgebietes beteiligen. Nichtwahlberechtigte Mitglieder, Nichtmitglieder oder Mitglieder aus anderen Orten können durchaus - ohne Rederecht - anwesend sein.
- Umfasst der Bezirk einer Parteigliederung mehrere Gemeinden, dann müssen mehrere Versammlungen jeweils für die einzelnen Gemeinden stattfinden. Beste-

hen in einer Gemeinde oder in einem Kreis mehrere Gliederungen der Partei, dann muss eine gemeinsame Mitgliederversammlung stattfinden.

- Falls in einem Ort kein Ortsverband der Partei besteht, dürfen nur die in dem Ort wohnenden Mitglieder bei der Aufstellung von Bewerbern tätig werden.

4.2 Geheime Abstimmung

Die Wahl der Wahlbewerber muss bei der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen (§ 17 Parteiengesetz). Diese Form der Abstimmung ist zwingend und bedeutet in der Praxis verdeckte Kennzeichnung auf gleichen Stimmzettel und verdeckte (gefaltete) Abgabe der Stimmzettel.

4.3 Wahlmodus

Gemäß § 65 Abs. (3) und (4) der LS der *CDU* bedarf es für die Wahl der Kandidaten im ersten Wahlgang der Zustimmung von mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen (absolute Mehrheit). Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht für die Ermittlung der Mehrheit (§ 65, Abs. 4). In einer erforderlichen Stichwahl ist bei zwei Bewerbern derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält (einfache Mehrheit).

4.4 Aufstellung der Kandidaten

Die Aufstellung der Kandidaten für die Gemeinde- und Kreiswahl sollte erst dann erfolgen, wenn der Gemeinde- oder Kreiswahlausschuss

- die Wahlkreise nach § 15 GKWG festgelegt und
 - der Wahlleiter die Wahlkreiseinteilung bekannt gegeben hat.
- dieses gilt nicht für Gemeinden unter 2000 Einwohner, die nur einen Wahlkreis bilden.

Nach § 9 GKWG bilden Gemeinden:

| | |
|--------------------------------|---|
| von 70 bis 2.000 Einwohner | einen Wahlkreis |
| von 2.000 bis 5.000 Einwohner | 3 Wahlkreise mit je 3 Direktkandidaten |
| von 5.000 bis 10.000 Einwohner | 5 Wahlkreise mit je 2 Direktkandidaten |
| über 10.000 Einwohner | Anzahl der Wahlkreise nach § 8 GKWG mit je 1 Direktkandidaten |

Bei Aufstellung der Direktkandidaten muss in den Wahlkreisen, in denen mehrere Kandidaten aufzustellen sind (Gemeinden/Städte bis 10.000 Einwohner), eine „**vereinfachte Gesamtwahl**“ gemäß § 65 Abs. (5) in Verb. mit Abs. (6) der LS durchgeführt werden, wenn sich mehr Bewerber zur Wahl stellen, als Kandidaten im Wahlkreis aufzustellen sind (alle Kandidaten für den betreffenden Wahlkreis müssen in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel stehen).

4.5. Frauenquorum

Der 14. Parteitag CDU Deutschlands hat die Regelung zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU verlängert. Ziel dieses Beschlusses ist es, eine stärkere Beteiligung von Frauen an den Parteiämtern der CDU und an den politischen Mandaten bei allen öffentlichen Wahlen zu erreichen (Statut § 15 und Geschäftsordnung der CDU § 12).

Zur konkreten Umsetzung des Satzungsrechts sind für die Aufstellung von Kandidaten zur Kommunalwahl - **sowohl auf Kreis- als auch auf Ortsebene** - folgende Erläuterungen zu geben:

1. Das Bundes-Statut § 15 Abs. 2 gibt als politische Zielvorgabe an: „Frauen sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein“.
2. Das Bundes-Statut § 15 Abs. 5 trifft eine Aussage zur Aufstellung von **Listen bei der der Kommunalwahl**. So soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Mitgliederversammlung, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies der Mitgliederversammlung darzulegen und zu begründen.

Das bedeutet, dass beispielsweise bei einer Liste mit 15 Personen jeweils mindestens **eine Frau** unter den Plätzen 1 - 3, 4 - 6, 7 - 9, 10 - 12 und 13 - 15 **vorgeschlagen wird**.

Wird davon abgewichen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.

Das Recht zu Gegenkandidaturen auf den einzelnen Positionen wird dadurch nicht eingeschränkt. Das heißt, dass selbstverständlich auch männliche Kandidaten auf den Positionen gegen kandidieren können, auf denen weibliche Kandidaten in der Liste vorgeschlagen sind.

Achtung!

Einfache Zusammenstellungen über die vor einem Wahlparteitag oder einer Aufstellungsversammlung eingegangenen Wahlvorschläge unterschiedlicher Gliederungen oder Einzelpersonen sind kein förmlicher Wahlvorschlag im Sinne des Satzungsrechtes, sondern lediglich eine Informationsunterlage. Ebenso wenig gilt diese Regelung dann, wenn für jeden Listenplatz Einzelvorschläge gemacht werden.

Bei der **Wahl von Direktkandidaten für einzelne Wahlkreise** findet das **Frauenquorum keine Anwendung**, weil es sich hier um Einzelvorschläge und nicht wie bei den Listenkandidaten um einen Gruppenvorschlag handelt.

3. § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung der CDU für den Bundesparteitag regelt das Verfahren bei der Errechnung des Quorums. Ergibt sich bei der Berechnung des Quorums keine glatte Zahl, sondern eine Bruchzahl, so wird ab dem Wert von 0,5 aufgerundet. (Beispiel: 10 geteilt durch 3 = 3,33/wird abgerundet auf 3; 11 geteilt durch 3 = 3,66/wird aufgerundet zu 4).

5. Fristen

| | |
|----------------------|---|
| 25. Februar 2008 | Beginn der für das Innehaben einer Wohnung oder den gewöhnlichen Aufenthalt in Schleswig-Holstein maßgebenden Zeitspanne von drei Monaten - Wählbarkeit - (§ 6, Abs. 1 GKWG) |
| 13. April 2008 | Beginn der für das Innehaben einer Wohnung oder den gewöhnlichen Aufenthalt im Wahlgebiet maßgebenden Zeitspanne von sechs Wochen - Wahlberechtigung - (§ 3, Abs. 1 GKWG) |
| 7. April 2008 | - 18.00 Uhr - Ausschlussfrist für die Einreichung der Wahlvorschläge für die Gemeinde- und Kreiswahl (48 Tage vor der Wahl , § 19 GKWG) |
| 25. Mai 2008 | Kommunalwahl |

6. Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (§31a GO)

Gemeindevertreter (innen), bürgerliche Ausschussmitglieder und Ortsbeiratsmitglieder **dürfen nicht tätig** sein

1. als Beschäftigte oder Beschäftigter (Beamter/in einschließlich Wahlbeamte wie Bürgermeister/in, Amtsdirektor/in, Stadtrat/rätin, Ehrenbeamter/in, Angestellte) auf der Funktionsebene des gehobenen oder höheren Dienstes
 - der Gemeinde,
 - des die Geschäfte des Amtes führenden Gemeinde,
 - des die Gemeinde verwaltenden Amtes
 - oder der geschäftsführenden Körperschaft einer Verwaltungsgemeinschaft, die die Geschäfte der Gemeinde führt, dem die Gemeinde angehört
 - oder einer die Geschäfte der Gemeinde führenden Körperschaft.

Erfasst werden auch Beschäftigte der gemeindlichen Eigenbetriebe und der sonstigen nicht selbständigen Untergliederungen der Gemeinde (z.B. Kindertagesstätten).

Die Unvereinbarkeit liegt nur bei Beschäftigten vor, die Funktionen des gehobenen oder höheren Dienstes wahrnehmen (die Zugehörigkeit zu einer Laufbahngruppe richtet sich nach dem Eingangsamt. Das Verzahnungsamt des mittleren Dienstes wird nicht erfasst. Da das Tarifrecht keine Unterteilung nach Laufbahngruppen kennt, ist die Entgeltgruppe 9 und alle höheren Entgeltgruppen den Laufbahnen des gehobenen und höheren Dienstes vergleichbar).

Nicht vom Verbot erfasst sind der mittlere Dienst und Arbeiter/innen.

2. als Beschäftigte/r des Kreises, dem die Gemeinde angehört, wenn er (sie) mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Kommunalaufsicht oder der Gemeindeprüfung betraut ist,
3. als Beschäftigte/r des Landes bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Kommunalaufsicht oder des Landesrechnungshofes,
4. als leitende/r Beschäftigte/r eines privatrechtlichen Unternehmens, an dem die Gemeinde oder das die Gemeinde verwaltende Amt allein oder mit mehr als 50% beteiligt ist (leitende/r Beschäftigte/r sind, die allein oder mit anderen ständig berechtigt sind, das Unternehmen in seiner Gesamtheit zu vertreten).

Der § 31a GO schließt die **Tätigkeit** von Gemeindevertretern, Ausschuss- und Beiratsmitgliedern als Beschäftigte/r der Gemeinde u.a. als unzulässig aus. Gleichwohl ist jedoch ihre **Aufstellung als Kandidat/in für die Gemeinde- oder Kreiswahl rechtlich nicht ausgeschlossen**, da damit noch kein Tätigwerden gegeben ist. Aus politisch-taktischen Gründen kann eine Aufstellung zweckmäßig sein, auch wenn bereits feststeht, dass der/die Kandidat/in bei seiner/ihrer Wahl das Mandat (noch) nicht antreten kann. Nach § 37a GKWG kann ein Beschäftigte/r, dessen Amt oder Funktion unvereinbar ist, nur dann eine Mitgliedschaft in der Vertretung erwerben, wenn er seine Beurlaubung (oder Beendigung) aus dem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis nachweist.

Ähnliche Unvereinbarkeitsregelungen befinden sich im § 26 a KrO für die Mitgliedschaft im Kreistag. Danach ist es zulässig, dass Beschäftigte der Gemeinden **dem Kreistag** angehören, **nicht aber hauptamtliche Bürgermeister**.

Zusammenfassung/Grundsätze:

- **die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge endet am 7. April 2008!** Deshalb sollte die Kandidatenaufstellung schon vor den Osterferien 2008 (20. März bis 5. April 2008) beendet sein!
- Die Wahlzeit beträgt 5 Jahre.
- Aufstellung der Kandidaten sollte erst erfolgen, wenn die Wahlkreise festgelegt und vom Wahlleiter veröffentlicht worden sind.
- Aufstellung von Bewerbern für die Wahlen zu Volksvertretungen muss in geheimer Abstimmung erfolgen.
- Die Wahlberechtigung gilt bereits ab 16 Jahre für alle Deutsche und EU-Bürger, während die Wählbarkeit bei 18 Jahren liegt.
- EU-Bürger haben aktives (§ 3 GKWG) und passives (§ 6 GKWG) Wahlrecht.
- Auch Nichtmitglieder dürfen von Parteien als Direkt- und Listenkandidaten aufgestellt werden. Sie haben aber bei der Versammlung kein Stimmrecht.
- Kandidaten für die Kommunalwahl werden in der CDU nur in Mitgliederversammlung gewählt.
- Das Frauenquorum schreibt fest, dass bei den entsprechenden Listen zur Kommunalwahl unter **drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorgeschlagen werden soll**. Das Recht auf Gegenkandidatur in der Mitgliederversammlung **wird dadurch nicht eingeschränkt**.
- **Hauptamtliche Bürgermeister können nicht in den Kreistag** gewählt werden!

MUSTER 1

Einladung zum CDU-Kreisparteitag

Muster-Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung - Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Wahl des Tagungspräsidiums – Leiter/in der Versammlung
3. (Grußworte)
4. Wahl einer Mandatsprüfungskommission
5. Wahl der Stimmzählkommission
6. Wahl einer Vertrauensperson und einer stv. Vertrauensperson für den Kreiswahlvorschlag gem. § 22 GKWG
7. Bericht über die rechtlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Aufstellung der Kreistagskandidaten
8. Wahl der ... Direktkandidatinnen/Direktkandidaten für den Kreistag
9. Aufstellung der Liste für den Kreistag
10. (Anträge)
11. (Schlusswort)

Erläuterungen zur Einladung zum Kreisparteitag

Zu den Tagesordnungspunkten 8 und 9:

An der Aufstellung der Kandidaten können nur diejenigen Mitglieder der Partei mitwirken, die zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet wahlberechtigt sind. Das Verfahren zur Aufstellung der Kandidaten richtet sich nach dem Gemeinde- und Kreiswahlgesetz für Schleswig-Holstein (TOP 8 und 9) dem Parteiengesetz sowie nach der Satzung der CDU Schleswig-Holstein.

Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und alle Staatsangehörigen der übrigen EU-Mitgliedsstaaten, die

- das 16. Lebensjahr vollendet haben
- seit mindestens sechs Wochen im Wahlgebiet eine Wohnung haben (für TOP 8 und 9 der Kreis) und zum Zeitpunkt der Versammlung ihre Hauptwohnung im Wahlgebiet haben (bitte Personalausweis mitbringen) sowie
- nicht nach § 4 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

In Wahlkreis-Mitgliederversammlungen sind folgende Kandidatinnen und Kandidaten vornominiert worden:

| <u>Wahlkreis</u> | <u>Name</u> |
|------------------|-------------|
| Nr. 1 (.....) | |

MUSTER 2

Ablaufschema zur Durchführung eines CDU-Kreisparteitages

| TOP | Inhalt | Durchführender |
|-----|--|--------------------|
| 1. | <p>Eröffnung und Begrüßung – Feststellung der Beschlussfähigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> Nach § 60 Abs1 in Verbindung mit § 57 der Landessatzung ist die Versammlung beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und alle aktiv-wahlberechtigten Mitglieder in der Partei in unseren Wahlkreisen eingeladen worden sind. Die Einladung wurde am form- und fristgerecht versandt. Gibt es irgendwelche Einwendungen? <p>Damit ist die Versammlung beschlussfähig.</p> <p>Die Tagesordnung ist Ihnen mit der Einladung zugegangen. Gibt es Einwendungen gegen die Tagesordnung oder Ergänzungen? Wenn dies nicht der Fall ist, so ist die Tagesordnung genehmigt.</p> | Kreisvorsitzende/r |
| 2. | <p>Wahl des Tagungspräsidiums – Leiter/in der Versammlung</p> <p>Im Namen des Kreisvorstandes schlage ich vor, folgende Parteifreunde in das Präsidium zu wählen (s. Vorlage):</p> <p>Tagungspräsident: (Name) Beisitzer/Schriftf. (Namen)</p> <p>Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen <i>bzw. um das Heben der Stimmkarte</i> Gegenstimmen? - Enthaltungen?</p> | Kreisvorsitzende/r |
| | Der Tagungspräsident übernimmt die Leitung | |
| | Der Präsident dankt für das Vertrauen | Tagungspräsident |

| | | |
|----|--|-------------------------|
| 3. | Grußworte Ggf. Wort an Gast geben. | Tagungspräsident |
| 4. | Wahl einer Mandatsprüfungskommission Der Kreisvorstand schlägt Ihnen folgende Parteifreunde vor: Name..... Name..... Gibt es weitere Vorschläge? Wenn Sie mit diesem Vorschlag einverstanden sind, bitte ich um Ihr Handzeichen <i>bzw. heben Sie bitte Ihre Stimmkarte.</i> | Tagungspräsident |

| | | |
|-----------|---|-------------------------|
| <p>7.</p> | <p>Bericht über die rechtlich und satzungsmäßigen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Aufstellung der Kreistagskandidaten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stimmberechtigt sind nur CDU-Mitglieder, die heute im Wahlgebiet (Kreis) ihre Hauptwohnung haben und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Eine Wohnung im Kreis muss jedoch mindestens seit sechs Wochen bestehen. 2. Die stimmberechtigten Mitglieder dürfen nach § 4 GKWG nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein. 3. Die Kandidatenaufstellung muss als ausdrücklicher Tagesordnungspunkt in der Einladung erscheinen. 4. Die Wahl der Wahlbewerber muss in geheimer Abstimmung (§17 Parteiengesetz) erfolgen. Diese Form der Abstimmung ist zwingend und bedeutet in der Praxis verdeckte Kennzeichnung auf gleichen Stimmzetteln und verdeckte (gefaltete) Abgabe der Stimmzettel. (Dafür stehen Ihnen hier im Saal auch Wahlkabinen zur Verfügung) 5. Die Wahl des Wahlkreisbewerbers/in bedarf der Zustimmung mehr als der Hälfte der auf JA oder NEIN lautenden abgegebenen Stimmen (absolute Mehrheit). Nähere Bestimmungen s. CDU-Landessatzung § 65. Es kann en-bloc abgestimmt werden, wenn für einen bestimmten Wahlkreis bzw. Listenplatz nur ein Bewerber/in vorgeschlagen worden ist. <p>Wichtig! Wichtig! Wichtig! Wichtig! Wichtig</p> <p>Vor Eintritt in den nächsten TOP darf ich nochmals fragen, ob sich alle hier anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in die Anwesenheitsliste eingetragen und einen Stimmblock/Stimmzettel erhalten haben.</p> | <p>Tagungspräsident</p> |
|-----------|---|-------------------------|

| | | |
|-----------|--|--------------------------------|
| | <p>Wenn dieses nicht der Fall ist, möchte ich Sie bitten, dieses unverzüglich an der Anmeldung nachzuholen.</p> | |
| <p>8.</p> | <p>Wahl der Direktkandidatinnen und Direktkandidaten für den Kreistag</p> <p>Das Wort hat die/der Kreisvorsitzende (zu den Vornominierungen aus den Wahlkreisen) Gibt es hierzu Wortmeldungen?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wird abgestimmt über die Vorschläge aus den Wahlkreisen. Die Vorschlagsliste liegt ihnen vor. Gibt es weitere Vorschläge? • Ggf.: Die Wahlkreisbewerber sollten sich vor dem Wahlgang kurz vorstellen (ca. 2 Min), wenn dies von einem oder mehreren Mitgliedern gewünscht wird. • Wir beginnen mit der Wahl. Wahlkreis 1, Vornominierte/r Bewerber/in ist • Wird Vorstellung gewünscht? <p>Vor Eintritt in die Abstimmung stelle ich fest, dass umUhr stimmberechtigte Mitglieder sich in die Anwesenheitsliste eingetragen haben.</p> <p>1. Alternative: Bestehen Bedenken, die vornominierte und aus den Wahlkreisen vorgeschlagenen Bewerber in einem Wahlgang zu wählen? Trotzdem jeden WK aufrufen: Gibt es weitere Vorschläge?</p> <p>a) Wenn nicht, dann nehmen wir Stimmzettel Nr. ... b) Stimmen Sie mit Ja oder Nein. Stimmzettel ohne Kennzeichnung gelten als Enthaltung. c) Ich eröffne den Wahlgang. d) Sind alle Stimmzettel abgegeben? e) Ich schliesse den Wahlgang. f) Nach der Auszählung und Bekanntgabe des Ergebnisses: „.....“, nehmen Sie den Wahl an?</p> | <p>Tagungspräsident</p> |

2. Alternative:

Es wird Einzelabstimmung für die Wahlkreise durchgeführt:

1. Nur ein Bewerber:

- Nehmen Sie den Stimmzettel mit der Nr. 1.
- Stimmen Sie mit JA oder NEIN
Stimmzettel ohne Kennzeichnung gelten als Enthaltung
auch das Eintragen des Namen des Bewerbers/der Bewerberin gilt als JA-Stimme
- Ein Stimmzettel wird ungültig, wenn andere Namen eingetragen sind als der zur Abstimmung stehende Vorschlag.
- Ich eröffne den Wahlgang.
- Sind alle Stimmen abgegeben?
- Ich schließe den Wahlgang.
- Nach Auszählung und Bekanntgabe des Ergebnisses:
„....., nehmen Sie die Wahl an?“

2. Mehrere Bewerber:

- Schreiben Sie den Namen des bevorzugten Kandidaten auf den Stimmzettel.
- Stimmenthaltung erfolgt durch Abgabe eines leeren Stimmzettels bzw. durch die Eintragung „Enthaltung“.
- Ein Stimmzettel wird ungültig, wenn andere Namen eingetragen sind als die zur Abstimmung stehenden Vorschläge oder wenn der Stimmzettel mehr als einen Namen enthält.
- Ich eröffne den Wahlgang.
- Sind alle Stimmen abgegeben?
- Ich schließe den Wahlgang.
- Nach Auszählung und Bekanntgabe des Ergebnisses:
„....., nehmen Sie die Wahl an?“

3. Stichwahl (§ 65 (2) LS)

Wird bei einem Wahlgang mit mehreren Bewerbern im ersten Wahlgang von keinem Bewerber die absolute Mehrheit erreicht (mehr als die Hälfte

| | | |
|------------------|--|--------------------------------|
| | <p>der abgegebenen Stimmen minus der Enthaltungen und ungültigen Stimmen), so findet eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.</p> <p>Die Bewerber nehmen an der Stichwahl in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl aus dem 1. Wahlgang teil; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los über die Teilnahme an der Stichwahl.</p> | |
| <p>9.</p> | <p>Aufstellung der Liste für den Kreistag</p> <p>Das Wort hat die/der Kreisvorsitzende</p> <p>Den Vorschlag des Kreisvorstandes finden Sie in den Tagungsunterlagen. Wird das Wort zu den Ausführungen des KV gewünscht?</p> <p>1. Alternative:</p> <p>Wie in dem Bericht über die rechtlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Aufstellung der Kreistagskandidaten vorgestellt, können wir, wie in der Vergangenheit auch, solange in einem Wahlgang (en bloc) wählen, wie für einen bestimmten Listenplatz nur ein Bewerber vorliegt.</p> <p>Es wird abgestimmt über die Vorschläge des Kreisvorstandes.</p> <hr/> <p>2. Alternative:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aus der Versammlung werden weitere Vorschläge gemacht, diese sollten kurz begründet werden. • Wir beginnen mit der Wahl für Listenplatz 1. Vom Kreisvorstand vorgeschlagener Bewerber ist Gibt es weitere Vorschläge? <p>Weiteres Verfahren wie unter TOP 8.</p> | <p>Tagungspräsident</p> |

| | | |
|------------|--|---------------------------|
| 10. | Anträge <ul style="list-style-type: none">• Es liegen Anträge vor.• Das Wort zur Begründung erhält• | Tagungspräsident |
| 11. | Schlusswort der/des Kreisvorsitzenden | Kreisvorsitzende/r |

MUSTER 3

Einladung zur Ortsmitgliederversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Parteifreunde,

der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner Sitzung am die Einteilung des Gemeindegebietes in Wahlkreise für die Kommunalwahl 2008 festgelegt und die Wahlkreiseinteilung am veröffentlicht.

Weiterer Text - Einladung im Namen von usw., Datum, Uhrzeit, Tagungsort

Muster-Tagesordnung:

1. a) Begrüßung, Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
b) Genehmigung der Tagesordnung
2. Wahl einer/eines Versammlungsleiterin/s und einer/eines Protokollführerin/s
3. Wahl einer Mandatsprüfungskommission zur Prüfung der Stimmberechtigung der Anwesenden
4. Wahl einer Stimmzählkommission
5. Bericht über die rechtlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Aufstellung der Kandidaten
6. Wahl von Direktkandidatinnen/kandidaten für die Kommunalwahl 2008 - Wahlkreise 1 bis
7. Wahl von Listenbewerberinnen/Listenbewerbern
8. Wahl einer Vertrauensperson und einer Stellvertretenden Vertrauensperson gem. § 22 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz
9. Ggf. Vornominierung eines Kreistagskandidaten*
10. Schlusswort

* Erläuterung: wenn Gemeinde deckungsgleich mit Kreistagswahlkreis

MUSTER 4

Ablaufschema zur Durchführung einer CDU-Ortsmitgliederversammlung

Wichtige Voraussetzung für die Aufstellung der Kandidaten für die Gemeinde- und Kreiswahl

Die Aufstellung der Kandidaten für die Gemeinde- und Kreiswahl kann und sollte erst dann erfolgen, wenn der Gemeinde- oder Kreiswahlausschuss

- die Wahlkreise nach § 15 GKWG festgelegt und
- der Wahlleiter die Wahlkreiseinteilung bekannt gemacht hat.

1 a) Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

1. b) Genehmigung der Tagesordnung

Der Vorsitzende eröffnet die Hauptversammlung und begrüßt die Anwesenden.

Er stellt fest, dass gem. § 57 der CDU-Satzung die Mitglieder zu dieser Hauptversammlung frist- (Ladungsfrist 2 Wochen) und formgerecht eingeladen worden sind und dass gem. § 60 der CDU-Satzung die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

2 Wahl eines Versammlungsleiters und Schriftführers

Der Vorsitzende schlägt vor:

als Versammlungsleiter:

als Schriftführer:

und lässt darüber offen abstimmen.

3 Wahl einer Mandatsprüfungskommission

Für die Mandatsprüfungskommission werden vorgeschlagen:

Herr/Frau

Herr/Frau

Auch über diese Vorschläge kann offen abgestimmt werden.

Die Mandatsprüfungskommission hat die Aufgabe zu prüfen, ob die sachlichen Voraussetzungen des Wahlrechts für **die anwesenden Mitglieder** vorhanden sind, nämlich

1. Vollendung des 16. Lebensjahres
2. wohnhaft im Wahlgebiet seit mindestens sechs Wochen und heute mit Hauptwohnsitz
3. nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

4 Wahl einer Stimmzählkommission

Je nach Größe der Versammlung sind
Stimmzähler und –einsammler zu wählen –
z.B. 4 Zähler und 2 Einsammler

Die Vorgeschlagenen können offen gewählt werden.

5. Bekanntgabe der Regularien gem. Wahlgesetz und CDU-Satzung

Das Verfahren zur Aufstellung der Kandidaten richtet sich nach dem Gemeinde- und Kreiswahlgesetz für Schleswig-Holstein/GKWG sowie nach der Satzung der CDU Schleswig-Holstein.

In den Gesetzen sind nur gewisse Mindestvoraussetzungen enthalten, die erfüllt sein müssen, damit die Kandidatennominierung demokratischen Grundvoraussetzungen entspricht.

Alle übrigen ergänzenden Regelungen ergeben sich aus unserem Satzungsrecht - für uns gelten die Landessatzung der CDU sowie das Bundesstatut der CDU.

Gem. § 17 des Parteiengesetzes vom 24.07.1967 in der Fassung vom 22.12.2004 und § 65 Abs. 1 der Landessatzung muss die Aufstellung von Bewerbern für die Wahlen zu Volksvertretungen in **geheimer Abstimmung** erfolgen.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Aufstellung das 16. Lebensjahr vollendet haben, EU-Bürger sind, im Wahlgebiet seit mindestens sechs Wochen wohnhaft sind und jetzt ihre Hauptwohnung haben.

Wahlmodus

Gem. § 65 Abs. 3 und 4 der Landessatzung der CDU (LS) bedarf es für die Wahl der Kandidaten im ersten Wahlgang der Zustimmung von mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen (absolute Mehrheit). Zur Ermittlung der Mehrheit werden Enthaltungen und ungültige Stimmen abgezogen (§ 65 Abs. 4 LS).

In einer erforderlich werdenden Stichwahl ist bei Bewerbern derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit), bei Stimmgleichheit entscheidet dann das Los.

6. a) Vorschläge für die Direktbewerber

Die Bewerber für die Gemeindewahl müssen seit drei Monaten wohnhaft im Gemeindegebiet sein (§ 2 Kommunalwahlgesetz).

Für die einzelnen Wahlkreise werden die Vorschläge für die Bewerber entgegengenommen.

Die Anwesenden werden befragt, ob eine Vorstellung und evtl. eine weitere Begründung für diesen Kandidaten gewünscht wird.

6. b) Wahl der Direktbewerber - einzeln

Die vorgeschlagenen Bewerber für die einzelnen Wahlkreise werden nochmals benannt und gefragt, ob weitere Vorschläge gemacht werden.

Sodann erfolgt die Vorstellung.

Die Wahl erfolgt auf dem Stimmzettel Nr.

Eine en-bloc-Wahl ist nach § 65 (3) möglich

Anmerkung:

Bei Aufstellung der Direktkandidaten muss in den Wahlkreisen, in denen mehrere Kandidaten aufzustellen sind (Gemeinden/Städte bis 10.000 Einwohner), eine „**vereinfachte Gesamtwahl**“ gemäß § 65 Abs. (5) in Verb. mit Abs. (6) der LS durchgeführt werden, wenn sich mehr Bewerber zur Wahl stellen, als Kandidaten im Wahlkreis aufzustellen sind (alle Kandidaten für den betreffenden Wahlkreis müssen in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel stehen, Einzelabstimmungen Bewerber/in gegen Bewerber/in ist nicht möglich!).

Die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich.

Der Kandidat ist zu fragen, ob er die Wahl annimmt.

Dieser Vorgang setzt sich fort, bis die Direktkandidaten für alle Wahlkreise gewählt worden sind.

7. a) Vorschläge der Listenbewerber

Die Vorschläge der Listenbewerber werden entgegengenommen und gegebenenfalls vom Ortsvorsitzenden begründet.

7. b) Wahl der Listenbewerber

In der Regel erfolgt die Wahl der Listenbewerber ebenfalls einzeln, geheim und mit absoluter Mehrheit - zumindest für die ersten wichtigen Positionen einzeln. Mehrere Positionen können auch in einem Wahlgang (en-bloc-Wahl) durchgeführt werden wenn,

- * sich zu diesem Wahlverfahren kein Widerspruch ergibt,
- * die Anzahl der zu wählenden Kandidaten feststeht,
- * deren Reihenfolge feststeht und
- * kein entgegenstehender Vorschlag gemacht wird.

Die Wahl erfolgt geheim mit Stimmzetteln Nr.

8. **Wahl einer Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson gem. § 22 GKWG**

Die Vertrauenspersonen und deren Stellvertreter dürfen gem. Wahlgesetz nicht Wahlleiter oder deren Stellvertreter sein und auch keine ehrenamtliche Tätigkeit als Beisitzer eines Kreis- oder Gemeindevwahlausschusses oder als Mitglied eines Wahlvorstandes ausüben. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.

Die Vertrauenspersonen haben die Aufgabe, evtl. Auskünfte gegenüber dem Wahlleiter zu geben.

Die Vorschläge werden entgegengenommen und können, wenn sich kein Widerspruch ergibt, offen gewählt werden.

9. **Ggf. Meinungsbildung zur Empfehlung der Kreiskandidaten an den Kreisparteitag**

Gem. § 28 Abs. 1 der Landessatzung der *CDU* haben die Ortsverbände ein Vorschlagsrecht, so dass wir hier und heute darüber eine Meinungsbildung herbeiführen wollen.

Die Wahlkreise werden benannt und die Vorschläge entgegengenommen. Eine Diskussion kann sich anschließen oder eine Zustimmung der Anwesenden.

Die **Vornominierung ist rechtlich nicht bindend**. Die Wahl von Kreistagskandidaten erfolgt durch den Kreisparteitag! (§ 28 Abs. 1 LS)

MUSTER 5

Einladung zur Wahlkreismitgliederversammlung zur Vornominierung einer Kreistagskandidatin/eines Kreistagskandidaten*

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Wahl eines Versammlungsleiters
3. Wahl einer Stimmzählkommission
4. Bekanntgabe der Regularien
5. Beschlussfassung über einen Wahlvorschlag an den
Kreisparteitag/Vornominierung für den Wahlkreis
für die Kreistagswahl am 25. Mai 2008*
6. Schlusswort der/des gewählten Kandidatin/Kandidaten

-
- wenn nur eine Vornominierung für einen Kreistags-Wahlkreis, bestehend aus mehreren CDU-Ortsverbänden, durchgeführt wird.
 - Die **Vornominierung ist rechtlich nicht bindend**. Die Wahl von Kreistagskandidaten erfolgt durch den Kreisparteitag! (§ 28 Abs. 1 LS)
-

Anlagen

1. Gesetzliche und satzungsrechtliche Bestimmungen
 - 1.1. Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) in der Fassung vom 15. Mai 2007, §§ 3,6-9, 15,20-24
 - 1.2. Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) in der Fassung vom 19. März 1997, §§ 23, 25
 - 1.3. Gemeindeordnung (GO) in der Fassung vom 15. Mai 2007, §§ 31a
 - 1.4. Parteiengesetz, § 17
 - 1.5. CDU-Bundesstatut, § 15
 - 1.6. Satzung der CDU Schleswig-Holstein, §§ 27, 28, 60, 65

2. Formblätter zur Einreichung der Wahlvorschläge (aus der Anlage zum GKWO)
 - 2.1. Unmittelbarer Wahlvorschlag
 - 2.2. Listenwahlvorschlag
 - 2.3. Bescheinigung des Wahlrechts
 - 2.4. Erklärung als Bewerberin/Bewerber
 - 2.5. Bescheinigung der Wählbarkeit
 - 2.6. Versicherung an Eides Statt
 - 2.7. Erklärung über die Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern

1. Gesetzliche und satzungsrechtliche Bestimmungen

1.1. Gemeinde und Kreiswahlgesetz (GKWG) in der Fassung vom 19.3.1997, zuletzt geändert am 15.5.2007, §§ 3, 6-9, 15, 20-24

§ 3

Sachliche Voraussetzungen des Wahlrechts

(1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag

1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens sechs Wochen im Wahlgebiet eine Wohnung haben oder sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes haben sowie
3. nicht nach § 4 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(2) Wer in mehreren Wahlkreisen des Landes Schleswig-Holstein eine Wohnung hat, ist in dem Wahlkreis wahlberechtigt, in dem sich nach dem Melderegister seine Hauptwohnung befindet. Wer eine Wohnung an mehreren Orten inner- und außerhalb des Landes Schleswig-Holstein hat, ist nur wahlberechtigt, wenn sich die Hauptwohnung in einem Wahlkreis des Landes befindet.

(3) Bei der Berechnung der Frist nach Absatz 1 Nr. 2 ist der Tag der Wohnungs- oder Aufenthaltsnahme einzubeziehen.

§ 6

Wählbarkeit

(1) Wählbar ist, wer am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. im Wahlgebiet wahlberechtigt ist und
3. seit mindestens drei Monaten in Schleswig-Holstein eine Wohnung hat oder sich in Schleswig-Holstein sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat.

§ 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Nicht wählbar ist, wer

1. nach § 4 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
2. nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist,
3. infolge Richterspruchs aufgrund des Gesetzes für psychisch Kranke nicht nur einstweilig in einem Krankenhaus untergebracht ist,
4. infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
5. als Unionsbürgerin oder Unionsbürger infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung in dem Staat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit sie oder er besitzt (Herkunftsmitgliedstaat), die Wählbarkeit nicht besitzt.

§ 7

Grundsätzliches

(1) Die Vertretungen der Gemeinden und der Kreise werden von Vertreterinnen und Vertretern gebildet, die gewählt werden

1. aus den Wahlkreisen der Gemeinden oder der Kreise durch Mehrheitswahl (§ 9 Abs. 5) - unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter - und
2. aus der Gemeinde- oder der Kreisliste des Wahlgebiets durch Verhältnisausgleich (§ 10) - Listenvertreterinnen und Listenvertreter -.

(2) In Gemeinden mit bis zu 70 Einwohnerinnen und Einwohnern wird keine Gemeindevertretung gewählt.

(3) Für die Anwendung des Absatzes 2 sowie für die Festlegung der Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter (§ 8) und der zu bildenden Wahlkreise (§ 9) ist die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein nach dem Stand vom 31. Dezember des dritten Jahres vor der Wahl fortgeschriebene Bevölkerungszahl maßgebend. In den Fällen des Absatzes 2 bleiben bei der Ermittlung der Bevölkerungszahl die Binnenschiffer und Seeleute im Sinne des § 19 des Landesmeldegesetzes unberücksichtigt.

§ 8

Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter

Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter beträgt

| Einwohnerzahl | Zahl der Vertreterinnen und Vertreter: | | |
|----------------------------------|--|---|--|
| | insgesamt | Unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter | Listenvertreterinnen und Listenvertreter |
| 1. in kreisangehörigen Gemeinden | | | |
| mehr als 70 bis zu 200 | 7 | 4 | 3 |
| mehr als 200 bis zu 750 | 9 | 5 | 4 |
| mehr als 750 bis zu 1250 | 11 | 6 | 5 |
| mehr als 1250 bis zu 2000 | 13 | 7 | 6 |
| mehr als 2000 bis zu 5000 | 17 | 9 | 8 |
| mehr als 5000 bis zu 10000 | 19 | 10 | 9 |
| mehr als 10000 bis zu 15000 | 23 | 12 | 11 |
| mehr als 15000 bis zu 25000 | 27 | 15 | 12 |
| mehr als 25000 bis zu 35000 | 31 | 17 | 14 |
| mehr als 35000 bis zu 45000 | 35 | 19 | 16 |
| mehr als 45000 | 39 | 21 | 18 |
| 2. in kreisfreien Städten | | | |
| bis zu 150 000 | 43 | 23 | 20 |
| mehr als 150 000 | 49 | 27 | 22 |
| 3. in Kreisen | | | |
| bis zu 200 000 | 45 | 27 | 18 |
| mehr als 200 000 | 49 | 29 | 20 |

§ 9

Anzahl der Wahlkreise und Wahl der unmittelbaren Vertreterinnen und Vertreter

- (1) Gemeinden mit mehr als 70 bis zu 2 000 Einwohnerinnen und Einwohnern bilden einen Wahlkreis.
- (2) In Gemeinden mit mehr als 2 000 bis zu 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sind zu wählen:
1. in Gemeinden mit mehr als 2 000 bis zu 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern in drei Wahlkreisen je drei unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter,
 2. in Gemeinden mit mehr als 5 000 bis zu 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern in fünf Wahlkreisen je zwei unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter.
- (3) In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern und in den Kreisen werden so viele Wahlkreise gebildet, wie unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter nach § 8 zu wählen sind. In jedem Wahlkreis wird eine unmittelbare Vertreterin oder ein unmittelbarer Vertreter gewählt.
- (4) Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter im Wahlkreis zu wählen sind. Für eine Bewerberin oder einen Bewerber kann sie nur eine Stimme abgeben.
- (5) In den Wahlkreisen sind diejenigen unmittelbaren Bewerberinnen und Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 15

Wahlkreise

- (1) Der Wahlausschuss teilt das Wahlgebiet, soweit erforderlich, in Wahlkreise ein.
- (2) Die Wahlkreise sind so zu begrenzen, dass sie möglichst gleiche Bevölkerungszahlen aufweisen. Die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises soll nicht mehr als 25 v.H. von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise im Wahlgebiet abweichen. Grundlage ist die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein fortgeschriebene Bevölkerungszahl nach dem Stand vom 31. Dezember des dritten Jahres vor der Wahl.
- (3) Die Wahlkreise sollen ein zusammenhängendes Ganzes bilden. Will der Wahlausschuss in besonderen Ausnahmefällen hiervon abweichen, so muss in kreisangehörigen Gemeinden der Kreiswahlausschuss, in kreisfreien Städten und in Kreisen der Landeswahlausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zustimmen.

(4) Die Wahlkreise sollen möglichst unter Wahrung der örtlichen Verhältnisse gebildet werden. Bei Einteilung eines Kreises in Wahlkreise sollen Gemeindegrenzen in der Regel nicht durchschnitten werden. Im Kreis Pinneberg bildet die Gemeinde Helgoland, im Kreis Nordfriesland bilden die Ämter Amrum, Nordstrand und Pellworm jeweils einen Wahlkreis.

(5) Der Wahlausschuss ist abweichend von § 12 Abs. 5 nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Beisitzerinnen und Beisitzer oder stellvertretenden Beisitzerinnen und Beisitzer anwesend ist.

§ 20

Inhalt der Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe muss deren Namen tragen. Wenn es zur Unterscheidung von früher eingereichten Wahlvorschlägen nötig ist, kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter einen Zusatz verlangen.

(2) Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer ihre oder seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

(3) Als Bewerberin oder Bewerber einer politischen Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer

1. in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zutritts wahlberechtigten Mitglieder dieser Partei oder Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder
2. in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der von Mitgliederversammlungen nach Nummer 1 aus deren Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterversammlung)

hierzu gewählt worden ist. Die Bewerberinnen und Bewerber sowie die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung werden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Versammlung in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Vorschlagsberechtigt ist jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung.

(4) Die Wahlen dürfen frühestens 44 Monate, für die Vertreterversammlung frühestens 38 Monate nach Beginn der Wahlperiode der Vertretungen der Gemeinden und Kreise stattfinden; dies gilt nicht, wenn die Wahlperiode vorzeitig endet.

(5) Tritt in einem Wahlvorschlag eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger als Bewerberin oder Bewerber auf, ist dem Wahlvorschlag eine Versicherung an Eides Statt der Bewerberin oder des Bewerbers beizufügen, dass sie oder er im Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist (§ 6 Abs. 2 Nr. 5). Für die Abnahme der Versicherung an Eides Statt ist die Wahlleiterin oder der Wahlleiter zuständig; sie oder er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches .

§ 21

Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge von politischen Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Sofern die politische Partei oder Wählergruppe noch nicht mit mindestens einer oder einem für sie im Land Schleswig-Holstein aufgestellten und gewählten Vertreterin oder Vertreter im Deutschen Bundestag, im Schleswig-Holsteinischen Landtag, in der Vertretung des Wahlgebiets oder, bei Gemeindewahlen, in der Vertretung des Kreises vertreten ist, sind ihren Wahlvorschlägen die Satzung und das Programm dieser Partei oder Wählergruppe beizufügen; ferner ist nachzuweisen, dass der Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist. Diese Unterlagen brauchen nicht beigefügt zu werden, wenn sie dem Innenministerium bereits eingereicht sind und eine Bestätigung hierüber vorliegt.

§ 22

Vertrauensperson

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt dies, so gilt die Person die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. Die Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner kann die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson dadurch abberufen und ersetzen, dass sie dies der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich erklärt.

§ 23

Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen

- (1) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der nach Ablauf der in § 19 genannten Frist stirbt oder die Wählbarkeit verliert, kann durch eine andere Bewerberin oder einen anderen Bewerber ersetzt werden.
- (2) Ein Wahlvorschlag kann zurückgenommen werden.
- (3) Änderung und Rücknahme bedürfen einer gemeinsamen Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson.
- (4) Nach der Entscheidung über die Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.
- (5) Sämtliche Erklärungen sind der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter gegenüber schriftlich abzugeben.

§ 24

Beseitigung von Mängeln

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt sie oder er Mängel fest, so benachrichtigt sie oder er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

(2) Die ordnungsgemäße Unterzeichnung eines Wahlvorschlages und die Vorlage der in § 20 Abs. 2 und § 21 genannten Unterlagen können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nachgeholt, sonstige Mängel bis zur Zulassung beseitigt werden.

(3) Gegen Verfügungen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Wahlausschuss anrufen.

**1.2. Gemeinde und Kreiswahlordnung (GKW0) in der Fassung vom 19.3.1997,
zuletzt geändert am 20.5.2007, §§ 22-25**

§ 22

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nach Bestimmung des Wahltags und Festlegung der Wahlkreise fordert die Wahlleiterin oder der Wahlleiter durch öffentliche Bekanntmachung auf, Wahlvorschläge einzureichen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß die Wahlvorschläge möglichst so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist einzureichen sind, daß Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können. Die Aufforderung soll ferner folgende Angaben enthalten:

1. die Anzahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden unmittelbaren Vertreterinnen und Vertreter,
2. die Anzahl der im Wahlgebiet zu wählenden Listenvertreterinnen und Listenvertreter,
3. den Hinweis, daß die Verbindung von Listenwahlvorschlägen unzulässig ist und daß weder politische Parteien (Parteien) noch Wählergruppen noch Parteien und Wählergruppen gemeinsame Wahlvorschläge einreichen können,
4. den Hinweis, daß eine Partei oder Wählergruppe innerhalb eines Wahlgebiets nur so viele unmittelbare Wahlvorschläge, wie unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, und nur einen Listenwahlvorschlag einreichen kann,
5. den Hinweis, daß bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen neben den Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes auch alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger wählbar sind.

§ 23

Inhalt der Wahlvorschläge

(1) Der unmittelbare Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage, der Listenwahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 8 eingereicht werden. Ein unmittelbarer Wahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten. Parteien und Wählergruppen dürfen in einem Wahlkreis nicht mehr unmittelbare Wahlvorschläge einreichen, als unmittelbare Bewerberinnen und Bewerber in dem Wahlkreis zu wählen sind.

(2) Der Wahlvorschlag muß enthalten

1. den Familiennamen, den Vornamen (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen), den Beruf oder Stand, den Tag der Geburt, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift (Hauptwohnung) jeder Bewerberin und jedes Bewerbers,
2. bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet,

auch diese. Hiervon ist nur abzuweichen, wenn ein Zusatz zur Unterscheidung von einem früher eingereichten Wahlvorschlag erforderlich ist (§ 20 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes). Als Zusatz soll in der Regel der Name der Spitzenbewerberin oder des Spitzenbewerbers auf der Liste der betreffenden Partei oder Wählergruppe verwendet werden; hierauf soll die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hinweisen, wenn sie oder er den Zusatz verlangt.

(3) Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson (§ 22 des Gesetzes) enthalten.

(4) Auf dem Listenwahlvorschlag sind die Bewerberinnen und Bewerber in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Fehlt diese Reihenfolge, so gilt die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen und bei gleichen Familiennamen die der Vornamen.

§ 24

Mehrfache Bewerbung

(1) Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber in einem unmittelbaren Wahlvorschlag und in einem Listenwahlvorschlag auf (§ 18 Abs. 4 des Gesetzes), so soll in den einzelnen Wahlvorschlägen darauf hingewiesen werden.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die innerhalb des Wahlgebiets auf mehreren unmittelbaren Wahlvorschlägen oder auf mehreren Listenwahlvorschlägen benannt sind, können nicht zugelassen werden.

§ 25

Form der Wahlvorschläge

(1) Dem Wahlvorschlag sind beizufügen

1.

von jeder vorgeschlagenen Bewerberin und jedem vorgeschlagenen Bewerber die schriftliche Erklärung nach dem Muster der Anlage 12, in der enthalten sind

- a. die Zustimmung zum Wahlvorschlag und
- b. Angaben über die berufliche Tätigkeit, soweit sie für die Vereinbarkeit mit dem angestrebten Mandat von Bedeutung ist,

2.

für jede vorgeschlagene Bewerberin und jeden vorgeschlagenen Bewerber eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindewahlleiterin oder des zuständigen Gemeindewahlleiters nach dem Muster der Anlage 13, daß die Bewerberin oder der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung ist kostenfrei zu erteilen,

3.

von jeder vorgeschlagenen Bewerberin und jedem vorgeschlagenen Bewerber, die oder der nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, eine Versicherung an Eides

Statt nach dem Muster der Anlage 13 a, daß sie oder er infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung im Herkunftsmitgliedstaat von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen ist,

4.

im Falle eines Wahlvorschlags einer Partei oder Wählergruppe eine Erklärung der Leiterin oder des Leiters der Versammlung über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber nach dem Muster der Anlage 14; diese Erklärung kann für mehrere Bewerberinnen und Bewerber gemeinsam in einer Ausfertigung eingereicht werden.

Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber sowohl in einem unmittelbaren Wahlvorschlag als auch im Listenwahlvorschlag derselben Partei oder Wählergruppe auf, genügt es, wenn die sich auf beide Wahlvorschläge beziehende Erklärung nach Satz 1 Nr. 1, die Bescheinigung nach Satz 1 Nr. 2 und die Versicherung an Eides Statt nach Satz 1 Nr. 3 nur dem unmittelbaren Wahlvorschlag beigelegt werden.

(2) Mit dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe, die nicht mit mindestens einer oder einem für sie in Schleswig-Holstein aufgestellten und gewählten Vertreterin oder Vertreter im Deutschen Bundestag, im Schleswig-Holsteinischen Landtag, in der Vertretung des Wahlgebiets oder, bei Gemeindewahlen, in der Vertretung des Kreises vertreten ist, sind außerdem einzureichen

1. die Satzung der Partei oder Wählergruppe,
2. das für die Partei oder Wählergruppe geltende Programm,
3. der Nachweis, daß der nach der Satzung für das Wahlgebiet oder für das Gebiet des Landes zuständige Vorstand der Partei oder Wählergruppe nach demokratischen Grundsätzen gewählt worden ist. Der Nachweis ist durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder einer schriftlichen Erklärung mehrerer bei der Wahl anwesender Personen zu führen.

Die Unterlagen sind der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter in einfacher Ausfertigung einzureichen. Sie gelten dann als Beifügung für alle von der Partei oder Wählergruppe eingereichten Wahlvorschläge. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn eine Bestätigung des Innenministeriums nach § 26 vorliegt.

(3) Der Satzung ist zu entnehmen, welches Organ als Leitung der für das Wahlgebiet örtlich bestehenden Gliederung der Partei oder Wählergruppe im Sinne des § 21 Satz 1 des Gesetzes zuständig und somit zur Unterzeichnung befugt ist. Für Wahlgebiete ohne örtliche Gliederung im Sinne des Satzes 1 ist die Zuständigkeit aufgrund der Satzung festzustellen; im Zweifelsfall gilt das satzungsgemäße Organ der nächsten übergeordneten Gliederungsstufe als zeichnungsbefugt.

1.3. Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO)

in der Fassung vom 28.2.2003, zuletzt geändert am 15.5.2007, § 31a

§ 31 a

Unvereinbarkeit

(1) Ein Mitglied einer Gemeindevertretung darf nicht tätig sein als

1. Beschäftigte oder Beschäftigter der Gemeinde, des die Gemeinde verwaltenden Amtes oder der nach § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit oder nach § 1 Abs. 3 Satz 2 der Amtsordnung geschäftsführenden Körperschaft auf der Funktionsebene des gehobenen oder des höheren Dienstes,
2. Beschäftigte oder Beschäftigter des Kreises, dem die Gemeinde angehört, bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Kommunalaufsicht oder der Gemeindeprüfung,
3. Beschäftigte oder Beschäftigter des Landes bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Kommunalaufsicht oder des Landesrechnungshofs oder
4. leitende Beschäftigte oder leitender Beschäftigter eines privatrechtlichen Unternehmens, an dem die Gemeinde oder das die Gemeinde verwaltende Amt mit mehr als 50 % beteiligt ist; leitende Beschäftigte oder leitender Beschäftigter ist, wer allein oder mit anderen ständig berechtigt ist, das Unternehmen in seiner Gesamtheit zu vertreten.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte.

(3) Übernimmt ein Mitglied einer Gemeindevertretung ein nach Absatz 1 mit seinem Mandat unvereinbares Amt oder eine nach Absatz 1 mit seinem Mandat unvereinbare Stellung oder Funktion, so stellt die Kommunalaufsichtsbehörde die Unvereinbarkeit fest. Das Mitglied verliert seinen Sitz mit der Unanfechtbarkeit der Feststellung.

1.4. Parteiengesetz

in der Fassung vom 31.1.1994, zuletzt geändert am 28.6. 2002, § 17

§ 17

Aufstellung von Wahlbewerbern

Die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen muss in geheimer Abstimmung erfolgen. Die Aufstellung regeln die Wahlgesetze und die Satzungen der Parteien.

1.5. CDU-Bundesstatut (Stand: 1.1.2005)

§ 15

Gleichstellung von Frauen und Männern

- (1) Der Landesvorstand und die Vorstände der Kreis-, Amts- und der Ortsverbände der Partei sowie die Vorstände der entsprechenden Organisationsstufen aller Landesvereinigungen und Sonderorganisationen der CDU sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.
- (2) Frauen sollen an Parteiämtern und an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.
- (3) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämtern haben den Grundsatz nach Absatz 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei Gruppenwahlen zu Parteiämtern von der Kreisverbandsebene an aufwärts in einem ersten Wahlgang das Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht, ist dieser Wahlgang ungültig. Es ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig.
- (4) Bei Direkt-Kandidaturen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.
- (5) Bei der Aufstellung von Listen für Kommunal-, Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinanderfolgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.
- (6) Die Generalsekretärin / der Generalsekretär oder die Landesgeschäftsführerin / der Landesgeschäftsführer erstattet dem Parteitag regelmäßig Bericht über die Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU.

1.6. Satzung der CDU Schleswig-Holstein (Stand: 14.6.2003),

§§ 27, 28, 60, 65

§ 27 Kandidatenaufstellung

- (1) Die Aufstellung aller Wahlkreiskandidatinnen / Wahlkreiskandidaten für die Bundestags- und Landtagswahlen erfolgt in Wahlkreis- Mitgliederversammlungen. In Kreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Landtagswahlkreise umfassen, kann die Aufstellung der Wahlkreiskandidatinnen / Wahlkreiskandidaten für die Landtagswahl auch in einer gemeinsamen Mitgliederversammlung (gemeinsame Wahlkreisversammlung) erfolgen.
- (2) Liegen Wahlkreise für die Bundestagswahl oder für die Landtagswahl im Gebiet mehrerer Kreisverbände, so bilden diese eine Arbeitsgemeinschaft, die den Wahlkampf vorbereitet und führt.
- (3) Im übrigen gilt § 20 Bundesstatut.
- (4) Für die Einberufung und Leitung der Wahlkreis-Mitgliederversammlung, die Form der Einladung unter Angabe der Tagesordnung, die Beschlussfähigkeit, die Art und Weise der Abstimmung und für die jeweils erforderlichen Mehrheiten gelten die Bestimmungen dieser Satzung (vor allem §§ 57, 60, 65, 66). Im übrigen gelten die jeweiligen Wahlgesetze.

§ 28 Kandidatenaufstellung bei Kommunalwahlen

- (1) Die Kandidatinnen / die Kandidaten für die Kreistage und Vertretungen in den kreisfreien Städten werden auf Mitglieder-Kreisparteitagen gewählt. Für die Direktkandidatinnen / Direktkandidaten haben die betroffenen Ortsverbände ein Vorschlagsrecht.
- (2) Für die Wahl der Gemeindevertretungen (mit Ausnahme der kreisfreien Städte) werden die Kandidatinnen / Kandidaten von den zuständigen Ortsverbänden in Mitgliederversammlungen gewählt.
- (3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 27 entsprechend.

§ 60 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlungen der Kreisverbände oder der Ortsverbände sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind (§ 57).
- (2) Alle übrigen Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind (§ 57) und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden festzustellen.

- (4) Bei Beschlussunfähigkeit hat die / der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; sie / er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzungen bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

§ 65 Wahlverfahren

- (1) Wahlen von Vorstandsmitgliedern, Delegierten zum Bundesparteitag, Bundesausschuss, Landesparteitag, Landesausschuss, Kreisparteitagen und zu Kreisverbandsausschüssen sowie der Wahlkandidatinnen / Wahlkandidaten werden geheim durch Stimmzettel vorgenommen.
- (2) Im übrigen können andere Wahlen durch einfaches Handzeichen erfolgen, sofern sich auf Befragen kein Widerspruch eines stimmberechtigten Mitgliedes des entsprechenden Organs ergibt.
- (3) Die Wahl der Parteivorsitzenden, ihrer Stellvertreter und der Generalsekretärin / des Generalsekretärs bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der auf ja oder nein lautenden abgegebenen Stimmen (absolute Mehrheit). Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen zwei Bewerberinnen / Bewerbern statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Die Bewerberinnen / Bewerber nehmen an der Stichwahl in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl teil; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los über die Teilnahme an der Stichwahl.
- (4) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn nur eine Bewerberin / ein Bewerber zur Wahl steht und für die Aufstellung von Wahlkandidatinnen / Wahlkandidaten, soweit nicht die Wahlgesetze etwas anderes zwingend vorschreiben. Mehrere Kandidatinnen / Kandidaten können - soweit diese Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt - auch in einem einzigen Wahlgang (en-bloc-Wahl) gewählt werden, wenn
 - sich zu diesem Wahlverfahren kein Widerspruch ergibt,
 - die Anzahl der zu wählenden Kandidaten feststeht,
 - deren Reihenfolge feststeht und
 - kein entgegenstehender Vorschlag gemacht worden ist.
- (5) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der auf ja oder nein lautenden abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zwar für die Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber für die Ermittlung der Mehrheit. Bei Stimmengleichheit findet unter den betreffenden Bewerberinnen / Bewerbern eine Stichwahl statt; ergibt sich wiederum Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

- (6) Werden in einem Wahlgang zwei oder mehr Ämter besetzt, so erfolgt die Wahl durch Stimmzettel. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Bewerberinnen / Bewerber alphabetisch geordnet enthalten (vereinfachte Gesamtwahl).
- (7) Die Wahl wird durch ein Kreuz hinter dem Namen der Bewerberinnen / Bewerber vorgenommen. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens 3 / 4 der Zahl der zu wählenden Bewerberinnen / Bewerber angekreuzt sind, sind ungültig.
- (8) Bei der Wahl der Stellvertreterinnen / Stellvertreter der / des Parteivorsitzenden sind Stimmzettel ungültig, auf denen nicht mindestens die Hälfte der zu wählenden Bewerberinnen / Bewerber angekreuzt sind.
- (9) Sind nur 3 Ämter zu besetzen, sind mindestens 2 Bewerberinnen / Bewerber anzukreuzen. Sind nur 2 Ämter zu besetzen, ist mindestens 1 Bewerberin / Bewerber anzukreuzen. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der Zahl der zu besetzenden Wahlstellen entspricht, sind ebenfalls ungültig. Die Bewerberinnen / Bewerber gelten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen als gewählt. Ist eine Entscheidung zwischen Bewerberinnen / Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, findet unter ihnen ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

2. Formblätter zur Einreichung der Wahlvorschläge

(aus der Anlage zur GKWO)

2.1. Unmittelbarer Wahlvorschlag

Anlage 7

(zu § 23)

An
die Gemeindegewahlleiterin/den Gemeindegewahlleiter*)
die Kreiswahlleiterin/den Kreiswahlleiter*)

Unmittelbarer Wahlvorschlag für die Gemeindegewahl – Kreiswahl*)

am _____

in der Gemeinde – im Kreis*) _____
im Wahlkreis _____

1. Aufgrund der §§ 18 ff. des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes und des § 23 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung wird als Bewerberin/Bewerber vorgeschlagen:

Familienname: _____

Vorname, bei mehreren
Vornamen Rufname(n): _____

Beruf oder Stand: _____

Tag der Geburt: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Wohnort: _____

2. Die Bewerberin/Der Bewerber tritt für folgende Partei¹⁾ – für folgende Wählergruppe¹⁾ auf:

(Name der Partei/Wählergruppe und Kurzbezeichnung)

Die Bewerberin/Der Bewerber tritt als Einzelbewerberin/Einzelbewerber auf.¹⁾

3. Vertrauensperson für den Wahlvorschlag ist:

(Familienname, Vorname)

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Fernruf)

Stellvertretende Vertrauensperson ist:

(Familienname, Vorname)

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Fernruf)

4. Dem Wahlvorschlag sind _____ Anlagen beigefügt, und zwar
- a) Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 GKWO,
 - b) Bescheinigung der Wählbarkeit der Bewerberin/des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 13 GKWO,
 - c) Versicherung an Eides Statt der Bewerberin/des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 13 a GKWO⁸).
 - d) _____ Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner²),
 - e) Erklärung der Leiterin/des Leiters der Versammlung über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber nach dem Muster der Anlage 14 GKWO³),
 - f) Satzung und Programm der Partei/Wählergruppe sowie Nachweis, daß der Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt wurde⁴).

(Ort, Datum)

(Persönliche und handschriftliche Unterschriften von der zuständigen Leitung der Partei/Wählergruppe⁵) oder von drei Wahlberechtigten⁶).

| | | |
|----------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|
| _____ (Unterschrift) | _____ (Unterschrift) | _____ (Unterschrift) |
| _____ (Funktion) ⁷ | _____ (Funktion) ⁷ | _____ (Funktion) ⁷ |

*) Nichtzutreffendes entfällt.

1) Nichtzutreffendes streichen.

2) Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, die nicht mit mindestens einer oder einem für sie in Schleswig-Holstein aufgestellten und gewählten Vertreterin oder Vertreter im Deutschen Bundestag, im Schleswig-Holsteinischen Landtag, in der Vertretung des Wahlgebiets oder, bei Gemeindewahlen, in der Vertretung des Kreises vertreten sind, sowie bei Wahlvorschlägen von Wahlberechtigten (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 GKWG).

Nach § 21 Abs. 1 GKWG sind in diesem Fall für jeden unmittelbaren Wahlvorschlag erforderlich

- in Gemeinden mit mehr als 70 bis zu 500 Einwohnerinnen und Einwohnern 5 Unterstützungsunterschriften,
- in Gemeinden mit mehr als 500 bis zu 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 10 Unterstützungsunterschriften,
- in Gemeinden mit mehr als 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern und in den Kreisen 20 Unterstützungsunterschriften

von Wahlberechtigten aus dem betreffenden Wahlkreis. Maßgebend ist die Einwohnerzahl nach dem Stand vom _____ (§ 7 Abs. 3 GKWG).

3) Die Erklärung kann für mehrere Bewerberinnen und Bewerber gemeinsam in einer Ausfertigung eingereicht werden.

4) Diese Unterlagen brauchen nur den Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen beigefügt zu werden, die nicht mit mindestens einer oder einem für sie in Schleswig-Holstein aufgestellten und gewählten Vertreterin oder Vertreter im Deutschen Bundestag, im Schleswig-Holsteinischen Landtag, in der Vertretung des Wahlgebiets oder, bei Gemeindewahlen, in der Vertretung des Kreises vertreten sind. Eine Ausfertigung für alle Wahlvorschläge genügt. Die Unterlagen sind entbehrlich, wenn sie dem Innenministerium eingereicht wurden und eine Bestätigung (Bekanntmachung) hierüber vorliegt.

5) Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Im Zweifelsfall gilt das satzungsgemäße Organ der nächsten übergeordneten Gliederungsstufe als zeichnungsbefugt.

6) Bei Wahlvorschlägen von Wahlberechtigten (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 GKWG) haben drei Personen, die den Wahlvorschlag unterzeichnen (vgl. Fußnote 2), ihre Unterschriften auf dem Wahlvorschlag selbst zu leisten.

7) Entfällt bei Wahlvorschlägen von Wahlberechtigten (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 GKWG); stattdessen sind hier Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlags (siehe Anmerkung 6) anzugeben, damit diesen ihre Wahlrechtsbescheinigungen zugeordnet werden können.

8) Diese Versicherung an Eides Statt ist nur von einer Bewerberin/einem Bewerber abzugeben, die/der nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

2.2 Listenwahlvorschlag

Anlage 8
(zu § 23)

An
die Gemeindegewahlleiterin/den Gemeindegewahlleiter*)
die Kreiswahlleiterin/den Kreiswahlleiter*)

Listenwahlvorschlag

der/des _____
(Name der Partei/Wählergruppe und Kurzbezeichnung)

für die Gemeindegewahl – Kreiswahl*) am _____

in der Gemeinde – im Kreis*) _____

1. Aufgrund der §§ 18 ff. des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes und des § 23 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung werden als Bewerberinnen und Bewerber vorgeschlagen:

| Lfd. Nr. | Familienname _____ Vorname, bei mehreren Vornamen Rufname(n) | Beruf oder Stand | Tag der Geburt | Staatsangehörigkeit | Anschrift (Hauptwohnung) – Straße, Hausnummer – Postleitzahl, Wohnort |
|----------|--|------------------|----------------|---------------------|---|
| 1 | | | | | |
| 2 | | | | | |
| 3 | | | | | |
| usw. | | | | | |

2. Von den unter Nr. 1 genannten Bewerberinnen und Bewerbern sind gleichzeitig in einem unmittelbaren Wahlvorschlag im Wahlgebiet für dieselbe Partei/Wählergruppe vorgeschlagen:

| Lfd. Nr. der Liste zu 1 | Name | Wahlkreis, in dem als unmittelbare Bewerberin/ unmittelbarer Bewerber vorgeschlagen |
|-------------------------|------|---|
| | | |
| | | |
| | | |

3. Vertrauensperson für den Listenwahlvorschlag ist:

(Familiename, Vorname)

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Fernruf)

Stellvertretende Vertrauensperson ist:

(Familiename, Vorname)

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Fernruf)

4. Dem Listenwahlvorschlag sind _____ Anlagen beigelegt, und zwar
- _____ Erklärungen der Bewerberinnen und Bewerber nach dem Muster der Anlage 12 GKWO¹⁾,
 - _____ Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerberinnen und Bewerber nach dem Muster der Anlage 13 GKWO²⁾,
 - _____ Versicherungen an Eides Statt der Bewerberinnen und Bewerber nach dem Muster der Anlage 13 a GKWO⁶⁾,
 - _____ Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner³⁾,
 - Erklärung der Leiterin/des Leiters der Versammlung über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber nach dem Muster der Anlage 14 GKWO,
 - Satzung und Programm der Partei/Wählergruppe sowie Nachweis, daß der Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt wurde²⁾⁴⁾.

(Ort, Datum)

(Persönliche und handschriftliche Unterschriften von der zuständigen Leitung der Partei/Wählergruppe)⁵⁾

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Funktion)

(Funktion)

(Funktion)

*) Nichtzutreffendes entfällt.

- Die Erklärung entfällt hier bei Bewerberinnen und Bewerbern, von denen eine entsprechende Erklärung dem unmittelbaren Wahlvorschlag beigelegt ist und diese Erklärung auch die Zustimmung zur Benennung im Listenwahlvorschlag enthält.
- Entfällt, wenn die Unterlage einem unmittelbaren Wahlvorschlag beigelegt ist.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, die nicht mit mindestens einer oder einem für sie in Schleswig-Holstein aufgestellten und gewählten Vertreterin oder Vertreter im Deutschen Bundestag, im Schleswig-Holsteinischen Landtag, in der Vertretung des Wahlgebiets oder, bei Gemeindewahlen, in der Vertretung des Kreises vertreten sind. Nach § 21 Abs. 1 GKWG sind in diesem Fall für jeden Listenwahlvorschlag erforderlich
 - in Gemeinden mit mehr als 70 bis zu 500 Einwohnerinnen und Einwohnern 5 Unterstützungsunterschriften,
 - in Gemeinden mit mehr als 500 bis zu 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 10 Unterstützungsunterschriften,
 - in Gemeinden mit mehr als 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern und in den Kreisen 20 Unterstützungsunterschriftenvon Wahlberechtigten aus dem Wahlgebiet. Maßgebend ist die Einwohnerzahl nach dem Stand vom _____ (§ 7 Abs. 3 GKWG).
- Diese Unterlagen brauchen nur den Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen beigelegt zu werden, die nicht mit mindestens einer oder einem für sie in Schleswig-Holstein aufgestellten und gewählten Vertreterin oder Vertreter im Deutschen Bundestag, im Schleswig-Holsteinischen Landtag, in der Vertretung des Wahlgebiets oder, bei Gemeindewahlen, in der Vertretung des Kreises vertreten sind. Sie sind entbehrlich, wenn sie dem Innenministerium eingereicht wurden und eine Bestätigung (Bekanntmachung) hierüber vorliegt.
- Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Im Zweifelsfall gilt das satzungsgemäße Organ der nächsten übergeordneten Gliederungsstufe als zeichnungsbefugt.
- Diese Versicherung an Eides Statt ist nur von Bewerberinnen und Bewerbern abzugeben, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

2.3 Erklärung als Bewerberin/Bewerber

Anlage 12
(zu § 25 Abs. 1)

Erklärung als Bewerberin / Bewerber für die Gemeindewahl *) – Kreiswahl *) am _____

1. Zustimmung

Ich stimme meiner Benennung als Bewerberin / Bewerber im unmittelbaren Wahlvorschlag für den Wahlkreis

_____ und im Listenwahlvorschlag ¹⁾
(Nr. und Name)

der/des _____
(Name der Partei/Wählergruppe und Kurzbezeichnung) ²⁾

für die Gemeindewahl in der Gemeinde *) – Kreiswahl im Kreis *) _____ zu.

2. Berufliche Tätigkeiten



Zutreffendes ankreuzen und ggf. ergänzen

Ich bin nicht Beschäftigte oder Beschäftigter des öffentlichen Dienstes auf der Funktionsebene des gehobenen oder des höheren Dienstes, auch nicht leitende Beschäftigte/leitender Beschäftigter eines privatrechtlichen Unternehmens³⁾, an dem der Kreis *) – die Gemeinde oder das die Gemeinde verwaltende Amt *) beteiligt ist.

Ich bin leitende Beschäftigte / leitender Beschäftigter bei folgendem privatrechtlichen Unternehmen, an dem der Kreis *) – die Gemeinde oder das die Gemeinde verwaltende Amt *) beteiligt ist:

(Bezeichnung des Unternehmens)

Ich bin Beschäftigte oder Beschäftigter des öffentlichen Dienstes bei

(Dienstherr und Beschäftigungsbehörde)

und mache dazu ergänzend folgende Angaben:



Zutreffendes ankreuzen und ggf. ergänzen

Ich bin **nicht** mit Aufgaben der Kommunalaufsicht, des Landesrechnungshofs oder der Gemeindeprüfung betraut.

Ich bin mit folgenden Aufgaben der Kommunalaufsicht, des Landesrechnungshofs oder der Gemeindeprüfung betraut:

(Angabe der übertragenen Aufgaben)

(Ort, Datum)

(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(Straße und Hausnummer)

(Postleitzahl, Wohnort)

^{*)} Nichtzutreffendes entfällt

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

²⁾ Bei Wahlvorschlägen von Wahlberechtigten (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 GWKG) ist hier „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ einzusetzen.

³⁾ Leitende Beschäftigte oder leitender Beschäftigter ist, wer allein oder mit anderen ständig berechtigt ist, das Unternehmen in seiner Gesamtheit zu vertreten.

2.4. Bescheinigung der Wählbarkeit

Anlage 13

(zu § 25 Abs. 1)

Gemeinde _____

Kreis _____

Bescheinigung der Wählbarkeit

für die Gemeindewahl in der Gemeinde _____ *)

für die Kreiswahl im Kreis _____ *)

am _____

Frau/Herr

Familiename: _____

Vorname, bei mehreren

Vornamen Rufname(n): _____

Tag der Geburt: _____

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Wohnort: _____

erfüllt die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes.

(Ort, Datum)

(Dienstsiegel)

(Dienststelle, Unterschrift)

Ich bin damit einverstanden, daß für mich eine Bescheinigung der Wählbarkeit eingeholt wird.¹⁾

(Ort, Datum)

(Persönliche und handschriftliche Unterschrift
der Bewerberin/des Bewerbers)

*) Nichtzutreffendes entfällt.

1) Entfällt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Bescheinigung der Wählbarkeit selbst einholt.

2.5. Versicherung an Eides Statt

Anlage 13 a
(zu § 25 Abs. 1)

**Versicherung an Eides Statt¹⁾
der Bewerberin/des Bewerbers
für die Gemeindewahl – Kreiswahl²⁾
am _____**

Als Bewerberin/Bewerber der _____
(Name der Partei/Wählergruppe und Kurzbezeichnung)³⁾

für die Gemeindewahl in der Gemeinde – Kreiswahl im Kreis²⁾ _____

versichere ich gegenüber der Gemeindewahlleiterin/dem Gemeindewahlleiter – der Kreiswahlleiterin/dem Kreiswahlleiter²⁾ hiermit an Eides Statt, daß ich als Staatsangehörige/als Staatsangehöriger des folgenden Mitgliedstaates der Europäischen Union

_____ (Name des Mitgliedstaates)

infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung in meinem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen bin.

(Ort, Datum)

(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(Straße und Hausnummer)

(Postleitzahl und Wohnort)

1) Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides Statt wird hingewiesen.

2) Nichtzutreffendes entfällt.

3) Bei Wahlvorschlägen von Wahlberechtigten (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 GKWG) ist hier „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ einzusetzen.

2.6. Erklärung über die Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern

Anlage 14

(zu § 25 Abs. 1)

Erklärung über die Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern

Ich erkläre, daß die nach der Satzung zuständige Mitgliederversammlung – Vertreterversammlung¹⁾
der _____

(Partei/Wählergruppe)

am _____

in _____

(Ort)

in geheimer schriftlicher Abstimmung und unter Beachtung der sonstigen Anforderungen des § 20 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes²⁾ beschlossen hat, die nachstehend aufgeführten Personen als Bewerberinnen und Bewerber für die Gemeindevahl in der Gemeinde*) _____

für die Kreiswahl im Kreis*) _____

am _____

zu benennen. Jede Versammlungsteilnehmerin und jeder Versammlungsteilnehmer hatte Gelegenheit, Vorschläge zu unterbreiten. Der Beschluß umfaßt auch die Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber zu den Wahlkreisen sowie die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber in dem Listenwahlvorschlag.

Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit

- der Einberufung dieser Versammlung,
- der Wahl der Bewerberinnen und Bewerber in dieser Versammlung und
- der Wahl der Vertreterinnen/Vertreter für diese Versammlung (nur im Fall einer Vertreterversammlung nach § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GKWG)

wurden in der Versammlung nicht erhoben; erhobene Bedenken wurden ausgeräumt.

Unmittelbare Wahlvorschläge

| Name | Vorname | Nr. des Wahlkreises |
|------|---------|---------------------|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

Unmittelbare Wahlvorschläge

| Name | Vorname | Nr. des Wahlkreises |
|------|---------|---------------------|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

Listenwahlvorschlag

| Lfd. Nr. | Name | Vorname |
|----------|------|---------|
| 1 | | |
| 2 | | |
| 3 | | |
| usw. | | |

(Ort, Datum)

(Leiterin/Leiter der Versammlung)

*) Nichtzutreffendes entfällt.

1) Nichtzutreffendes streichen.

2) § 20 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes hat folgenden Wortlaut:

„(3) Als Bewerber einer politischen Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer

1. in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder dieser Partei oder Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder
2. in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der von Mitgliederversammlungen nach Nummer 1 aus deren Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung)

hierzu gewählt worden ist. Die Bewerberinnen und Bewerber sowie die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung werden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Versammlung in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Vorschlagsberechtigt ist jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung.“